



Werbetafel neben einer Autobahn: Auch innerhalb des Ortsgebiets sind Werbetafeln bis zu einer Entfernung von 100 Metern vom jeweiligen Fahrbahnrand bewilligungspflichtig.

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Errichtung einer Werbeanlage, Überholmanöver an unübersichtlicher Stelle und Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung durch Blutabnahme.

Werbetafel neben der Autobahn

Einem Geschäftsinhaber wurde die Bewilligung versagt, eine beleuchtete Werbung in Form eines Spannfolienschilds für ein Geschäftszentrum mit den Abmessungen 5,5 m Breite und 3,5 m Höhe auf dem Flachdach eines Gebäudes in unmittelbarer Nähe des Fahrbahnrandes einer Autobahn zu errichten. Der Geschäftsinhaber erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und führte aus, auf die Nähe zur Autobahn könne es nicht ankommen, da sich der Standort der Werbung innerhalb des Ortsgebiets befinde. Nur

Werbungen außerhalb von Ortsgebieten bedürften einer Bewilligung. Konsequenter Weise bedürfe es überhaupt keiner straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung. Auch wenn man von einer Bewilligungspflicht ausgehe, sei eine Untersagung zu Unrecht erfolgt. An der Werbeanlage sei ein Hinweisschild auf den „Mega-B.-Markt“ angebracht. Dies helfe den Straßenbenützern, das Geschäftszentrum leichter aufzufinden und die richtige Autobahnausfahrt zu wählen. Letztlich sei ursprünglich überhaupt kein straßenverkehrsrechtlicher Genehmigungsantrag gestellt worden. Dementsprechend sei

seitens der Behörden eine Kompetenz ohne rechtliche Grundlage in Anspruch genommen worden.

Der VwGH sprach aus: „Insoweit die Partei ein Tätigwerden der Behörde ohne entsprechenden Antrag rügt, ist ihr entgegenzuhalten, dass sie ein Ansuchen um Genehmigung der Werbeanlage stellte, ohne dieses auf eine baurechtliche Bewilligung einzuschränken.“ Im Zuge der Verhandlung sei vom Amtssachverständigen ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass eine Zustimmung aufgrund der StVO nicht möglich sei: Nach geltender Rechtslage (§ 84 Abs. 2 StVO) sind, ab-

gesehen von gewissen Ausnahmefällen, außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Die vom Beschwerdeführer vertretene Rechtsauffassung, „im Ortsgebiet angebrachte Werbungen“ seien von diesem Verbot ausgenommen, lehnte das Höchstgericht ab und legte seine Ansicht dar, nach Gesetzeswortlaut und Zweck dieser Bestimmung sei jeweils auf alle Straßen, in deren Blickfeld (welches der Gesetzgeber mit 100 m vom jeweiligen Fahrbahnrand aus festgelegt habe) die Werbung bzw. Ankündigung

KENT

RESTAURANT

**Täglich von 6 bis 2 Uhr früh
KEIN RUHETAG
Gastgarten von 9 bis 22 Uhr geöffnet**

Brunnengasse 67
1160 Wien

☎ 405 91 73 Fax: 405 91 73 74

kent_restaurant@gmx.at
www.kent-restaurant.at

Cafè Central

Inh. Zemann Franziska



Geöffnet von
Mo bis Sa von 08-02 Uhr
Sonntag von 14-02 Uhr

1110 Wien
Simmeringer Hauptstraße 50
Tel. 01/749 32 71
Mobiltel. 0664/520 49 11

VERKEHRSRECHT

falle, abzustellen (vgl. VwGH 17.12.2004, Zl. 2002/02/0086). Eine Autobahn sei auch dann, wenn sie sich innerhalb eines Gemeindegebiets befinde, als außerhalb von Ortsgebieten gelegen anzusehen (vgl. VwGH 19.3.1990, Zl. 89/18/0136). Unter Hinweis auf seine Vorjudikatur sah der VwGH daher keinen Grund, von seiner bisher vertretenen Ansicht abzugehen, dass es auf die Entfernung der Werbung vom Fahrbahnrand einer Straße, die außerhalb des Ortsgebiets liegt, ankomme.

Auch die Bewilligung einer Ausnahme – die dann gewährt werden kann, wenn das Vorhaben einem vorrangigen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese immerhin von erheblichem Interesse ist und eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist – scheidet laut VwGH aus. Hier sei nämlich nach ständiger Rechtsprechung ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 20.12.2002, Zl. 2002/02/0134). Der beworbene Standort des Mega-B.-Markts sei mehr als 2 km von der Werbeanlage entfernt. Ein unmittelbarer Bezug zwischen beiden Standorten sei nicht gegeben. Mit dem allgemeinen Hinweis auf die leichtere Auffindbarkeit und des Wählens der richtigen Ausfahrt vermochte die Partei nicht das Vorliegen der Voraussetzungen darzutun. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 2008/02/0244,
23.1.2009

Überholen an unübersichtlicher Stelle

Der Lenker eines Motorrads überholte im Freilandgebiet vor einer nach links abfallenden unübersichtlichen Kurve bei gleichzeitigem Überfahren der dort an-

gebrachten Sperrlinie trotz eines entgegenkommenden Radfahrers einen Zivilstreifenwagen. Der Überholvorgang erfolgte mit hoher Geschwindigkeit und geringem seitlichen Abstand zum Radfahrer.

Der Motorradfahrer wurde daraufhin wegen Überholens vor einer unübersichtlichen Stelle zu einer Geldstrafe verurteilt.

Seiner Berufung wurde keine Folge gegeben. In der Begründung verwies die Behörde auf den Umstand, dass dem einvernommenen Beamten zu glauben sei, während die Verantwortung des Motorradfahrers „mit keiner erhöhten Glaubwürdigkeit behaftet“ sei. Der Fahrer habe die Übertretung objektiv gesetzt und subjektiv in der Schuldform des bedingten Vorsatzes verwirklicht.

In seiner Beschwerde an den VwGH machte der Motorradlenker Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Er bestritt die Unübersichtlichkeit der Überholstrecke sowie beim Überholen andere Straßenbenützer gefährdet oder behindert zu haben.

Der VwGH gab die geltende Rechtslage wieder: „Der Lenker eines Fahrzeuges darf bei ungenügender Sicht und auf unübersichtlichen Straßenstellen, beispielsweise vor und in unübersichtlichen Kurven und vor Fahrbahnkuppen nicht überholen.“ Im Hinblick auf diese Verwaltungsübertretung hätte die Behörde nach der Rechtsprechung Feststellungen darüber treffen müssen, wie weit die Sicht des Beschwerdeführers, gemessen von seiner Position zu Beginn des Überholmanövers gereicht habe, welche Länge die Überholstrecke gehabt habe und inwieweit das gegenständliche

Straßenstück dem Beschwerdeführer bis zum Ende der Überholstrecke nicht die erforderliche Übersichtlichkeit geboten habe (vgl. VwGH 21.9.1983, Zl. 82/03/0272). „Solche Feststellungen hat die belangte Behörde nicht getroffen“, sprach der VwGH weiters aus und behob den angefochtenen Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften.

VwGH 2008/02/0080,
26.9.2008

Alkoholbeeinträchtigung und Blutabnahme

Eine Pkw-Lenkerin wurde aufgrund des Ergebnisses eines Alkomattests für schuldig befunden, ihr Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt zu haben. Über sie wurde eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro verhängt.

Die Lenkerin erhob Beschwerde an den VwGH und wandte ein, die Behörde habe beantragte Beweise nicht aufgenommen. Dabei handle es sich um die Einholung eines Gutachtens zum Beweis dafür, dass aufgrund ihres zu geringen Lungenvolumens im Zusammenhang mit der Einnahme des Medikaments *Pulmicort* und einer Hyperventilation kein verwertbares Ergebnis am Alkomaten entstehen habe können. Weiters hätte der Taxifahrer, der über Auftrag des Polizeibeamten das Fahrzeug der Lenkerin auf einen Parkplatz gelenkt habe, ausgeforscht und einvernommen werden müssen. Er hätte bezeugen können, dass sie nicht alkoholisiert gewesen sei.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg: Der VwGH zitierte die ständige Rechtsprechung, wonach das Ergebnis der Atemluftuntersuchung nur durch die Bestimmung des Blutalkoholgehalts widerlegt werden könne und sprach aus: „Unbestritten ist,

dass bei der zum Tatzeitpunkt vorgenommenen Messung zwei gültige Messergebnisse zustande gekommen sind, wobei das niedrigere der beiden Ergebnisse in den Tatvorwurf aufgenommen wurde.“ Es wäre der Beschwerdeführerin freigestanden, eine Blutabnahme zu veranlassen und damit den Gegenbeweis zum gemessenen Atemluftalkoholgehalt zu erbringen.

Hinsichtlich des beantragten Gutachtens erläuterte der VwGH, dass der in erster Instanz beigezogene Amtssachverständige die Ergebnisse als völlig plausibel bezeichnet und ausgeschlossen habe, dass aufgrund der Hyperventilation oder Medikamenteneinnahme ein unrichtiges Ergebnis des Alkomaten zustande gekommen sei. Auch die unterlassene Einvernahme des Taxilenkers zeige keine Rechtswidrigkeit auf, da die Wahrnehmung des Taxilenkers, ob die Lenkerin seiner Meinung nach alkoholisiert gewesen sei, nicht geeignet gewesen wäre, das gültige Messergebnis zu widerlegen. Aus Sicht des Höchstgerichts habe keine Veranlassung bestanden, eine andere ärztliche Untersuchung an der Beschwerdeführerin durchführen zu lassen, zumal sie, wie den Aussagen der mit der Alkomatmessung befassten Beamten zu entnehmen, keine äußeren Anzeichen zeigte, die gegen Durchführung der Alkomatmessungen gesprochen hätten. „Aber selbst wenn die Lenkerin während der Amtshandlung verlangt haben sollte, dass ihr Blut abgenommen werde, so steht dem Untersuchten ein Wahlrecht zwischen Alkotest und Blutabnahme nicht zu“, schloss der Verwaltungsgerichtshof und wies die Beschwerde ab.

VwGH 2007/02/0275,
25.4.2008

Valerie Kraus



MARKTGEMEINDE STEINBRUNN

*Bezirk Eisenstadt-Umgebung,
Burgenland*

*7035 Steinbrunn,
Obere Hauptstraße 1*

*Telefon 0 26 88 / 72 212
Telefax 0 26 88 / 720 30*

WL

MEDIA VERTRIEBS GMBH

**Ameisbachzeile 15
A-1140 Wien**

**Tel.: 0699 / 130 717 17
Fax: 01 / 587 71 91
Internet: www.wlmedia.at
Email: info@wlmedia.at**

FELFERNIG ■ GRASCHITZ

Rechtsanwälte GmbH

DR. OLIVER FELFERNIG

1010 Wien • Reichsratsstraße 15
wien@jurist.co.at

DR. ROLAND GRASCHITZ

7000 Eisenstadt • Th. A. Edison Str. 2 BT 2/EG
eisenstadt@jurist.co.at

EISEN SCHMID *Ein- und Verkauf* *von Alt-, Neueisen und Metallen · Containerdienst*

RICHARD SCHMID

1210 Wien, Pragerstrasse 260 T/F: 1-292-10-49
2130 Mistelbach, Karl Fitzka-G. T 02572-49-48

Öffnungszeiten:

| Mistelbach | Wien |
|--------------------|--------------------|
| Mo.-Fr. 8.30-12.00 | Mo.-Do. 7.30-12.00 |
| 13.30-16.00 | 13.00-16.30 |
| Sa. 8.00-11.00 | Fr. 8.00-12.00 |
| | 13.00-15.00 |

www.eisen-schmid.at

WASSER WÄRME WELLNESS

topinstallateur gmbh

Wir installieren Zufriedenheit

Tel.: 01/370 22 54

Grinzinger Straße 54
1190 Wien

Fax: 01/370 22 54-4
office@topinstallateur.at
www.topinstallateur.at

Schwarz & Schuppich

Inhaber

Herbert Schuppich

Gebäudeverwaltung • Realitätenvermittlung
Wohnungs- und Geschäftsvermittlung

Telefon 368 45 58 • Fax Durchwahl 75
1190 Wien • Billrothstraße 31



ADALBERT STIFTER STRASSE 23-31

1200 WIEN

TEL. 01/332 03 57

ÖFFNUNGSZEITEN:

MO - SO 8.00 - 22.00

Millennium

Seniorenheim Döbling

A-1190 Wien
Obersteinergasse 18

Tel.: 01/36067-0
Fax: 01/36067-7002

email: g.stummer@millennium-seniorenheim.at



Karosserie [+] Lack

www.car-rep.at



1090 Wien
Alserbachstraße 4
hasenoehrl@car-rep.at

HASENOHRL
AUTOREPARATUR GMBH

■ penglerei
■ ackiererei
■ bschleppdienst
■ indschatzeinbau
■ ersicherungsdirektverrechnung

Telefon: 01/317 99 33, Fax: DW-4, Handy: 0664/451 55 47

PARK SCHLÖSSL

SEMINARHOTEL WIEN

Landstrasser Hauptstrasse 138
1030 Wien
Tel.: 01/714 00 60-0
Fax.: 01/714 00 60 - 618

Hotelmanager: Siegfried Domin
siegfried.domin@sv-group.at